

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

280 (25.11.1882)

Samstag, 25. November 1882.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 23. Nov. In den badischen Blättern wird seit einiger Zeit das Schutzwesen für entlassene Gefangene einer lebhaften Erörterung unterzogen und dabei mehrfach auf eine nicht allgemein zugängliche, von der Justizverwaltung veranlaßte Denkschrift darüber Bezug genommen. Wir sind in den Besitz der letzteren gelangt und gehen im Nachstehenden ihren Wortlaut wieder:

„Besteht auch das Wesen des Strafvollzugs in einer fühlenden Vergeltung durch Zufügung empfindlicher Uebel, so ist doch stets nach Kräften damit der Zweck zu verbinden, Rückfälle durch Besserung zu verhüten. Allein wie sehr diesem Grundsatz nachgelebt wird, es bleibt doch alle moralische Einwirkung oft fruchtlos, wenn der entlassene Gefangene, des Verkehrs entwöhnt, sich gänzlich selbst überlassen bleibt und manchmal außer Verhältnisse vorfindet, die ihm als einem Verstößenen das redliche Fortkommen unmöglich machen oder doch in einem Maße erschweren, welches zur Bewahrung im Guten außerordentliche Willenskräfte erheischen würde.“

Die Zahl der rückfälligen Sträflinge in Deutschland ist eine außerordentlich hohe. Im Jahre 1877/78 befanden sich unter den Züchtlingen Preußens 78 Proz., Württembergs 48 Proz. Rückfällige; in Baden gingen im gleichen Jahre in sämtlichen Centralanstalten 2021 Gefangene zu, darunter 944 Rückfällige, von welchen wiederum 408 bereits zwei- oder mehreremale bestraft waren.

Wohl gibt es eine Reihe von Verbrechern, welche weder durch strengste Gestaltung der Strafe, noch durch Fürsorge auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Jedoch andererseits darf die Schutzthätigkeit für entlassene Gefangene nicht unterschätzt werden; denn wo sie gehörig ausgebildet, da gelingt es vielmals, nachhaltige Besserung in Fällen zu erzielen, wo sie sonst vielleicht nicht hätte erwartet werden dürfen. In Württemberg, Rheinland-Westphalen und Hessen sind erhebliche Erfolge zu sehen; 39—50 Proz. der von den Schutzvereinen behandelten Sträflinge werden als gebessert bezeichnet.

Wohl ist auch in Baden auf diesem Gebiete vielfach schon gearbeitet worden. Auf Anregung Wittermeiers wurde im Jahre 1830 ein Netz von Gefängnisvereinen über das Land ausgedehnt. Allein die Aufgabe derselben war zu weit gesteckt, indem nicht nur die Fürsorge für Entlassene, sondern auch die für die Familien der noch Verhafteten, ja die Unterstützung der Behörden beim Strafvollzug in seinen verschiedensten Beziehungen (selbst Unterricht, Gesundheitsverhältnisse) angestrebt wurde, ohne daß die Mittel hierzu vorhanden gewesen wären.

Im Jahre 1853 wurde die bereits erstorbene Vereinsorganisation auf der einfacheren Grundlage wiederbelebt, nur für die entlassenen Strafgefangenen zu wirken. Seine königliche Hoheit der Großherzog wendeten dem Unternehmen erhebliche Kapitalstützungen gnädigst zu. Der Rechenschaftsbericht der Jahre 1863/64 zeigt noch, daß eine sehr ersprießliche Thätigkeit entfaltet wurde. Jedoch politische Kämpfe legten dem Zusammenwirken der Berufsvereine Hemmnisse in den Weg; nationale und wirtschaftliche Ziele größter Bedeutung nahmen alle Aufmerksamkeit in Anspruch. So erlahmte, zumal mangels einer stets fühlbaren centralen Vereinsleitung, das Schutzwesen und blieb nur noch an einzelnen wenigen Orten lebendig, — auch da aber sehr erschwert durch den Wanderzug, der sich unseres Volkes bemächtigt und damit die früher häufigere Rückkehr des Verbrechers in seine heimathlichen Verhältnisse seltener gemacht hat. Andererseits erleichtert dieser Verkehr freilich auch das Gelangen an Orte, wo die That nicht bekannt und daher das Unterkommen nicht erschwert ist.

Das Schutzwesen liegt somit in Baden — im Gegensatz zu den vorgenannten Nachbarstaaten — im Allgemeinen sehr darnieder.

Wohl geschieht in dieser Richtung von Staatswegen Einiges: der Kleidung bedürftige Gefangene werden bekleidet¹⁾. Es können Entlassene den Schutz in gewissen Fällen bis zur Grenze unentgeltlich benützen. Das System der Arbeitsbelohnungen²⁾ ermöglicht bei längerer Strafdauer die Ersparnis einer Geldsumme. Für dringende Nothfälle erübrigt das Eintreten der öffentlichen Armenpflege. — Diese Mittel erfüllen aber manchmal die nöthige Fürsorge nicht, ja manchmal erweisen sie sich geradezu als ungeeignet. In den Kreis- und Amtsgefängnissen kann bei der Kürze der Strafdauer ein erhebliches Bekümmern nicht erarbeitet werden und doch ist die Fürsorge für von dort entlassene Sträflinge, die ihrer bedürftig, manchmal am meisten lohnend, weil man noch weniger verdorbenen Individuen gegenüber steht. Die zur Zeit meist unumgängliche direkte Ausfolgung der Arbeitsguthaben an die Entlassenen führt mangels jeder Kontrolle über die spätere Verwendung oft zur planlosen Vergeudung. Meist handelt es sich bei der Fürsorge weniger um das Geben, als

darum, mit Rath, Aufsicht und Vermittelung von Arbeitsgelegenheit und Unterkommen einzugreifen. Die Staatsthätigkeit kann hier zu einem ersprießlichen Erfolg nicht ausreichen, wie das Beispiel Belgiens³⁾, das kein Geldopfer scheute, deutlich zeigt. Es liegt der Hauptnachdruck darauf, mit werththätiger Nächstenliebe dem Lebensgang des Gefangenen bis zu seiner Festigung in der Freiheit ein schützendes Auge zuzuwenden. Und dies kann nicht von einer Strafanstalt, von einer Behörde aus geschehen, sondern es setzt vor allem örtliche und persönliche Beziehungen voraus. Es ist ebenso eine Aufgabe der Charitas, wie eine sociale Pflicht, vom Standpunkte des eigenen Schutzes des Gemeinwehens aus; es kann für die menschliche Gesellschaft keine gefährlichere Unterlassung geben, als durch Unthätigkeit das Heranwachsen des professionellen Verbrechertums zu befördern; auch stehen Mühe und Geld, die jenem Zwecke bei geringem Erfolg zugewendet, in keinem Vergleich mit den Aufwendungen hieran und den Nachtheilen, die durch die That, die Verfolgung und Bestrafung der so verhärteten Rückfälle selbst verursacht würden. Je strenger man die Strafe gestaltet, wie dies durch Kostminderung und Ausdehnung des Arbeitszwanges bei uns im Vorjahre geschehen, umso mehr wird man auch die Sühne dann als abgeschlossen betrachten und der im guten Sinn humanen, in allen europäischen Ländern gepflegten Aufgabe sich ganz hingeben dürfen, den reuigen Bestraften wieder aufzurichten.

Man wird daher auch in Baden sich nicht der Aufgabe entziehen können, die Schutzthätigkeit wieder zu beleben und es sind zu dem Aufbau einer neuen Organisation viele Bausteine bereits vorhanden.

In einzelnen Orten, so namentlich in Karlsruhe und Bruchsal, bestehen die Schutzvereine noch und es dürfte nicht allzuschwer werden, auch an andern Amtsorten solche wieder ins Leben zu rufen und durch eine kräftige, auch mit Mitteln ausgestattete Centralleitung zusammenzufassen, wie solches in Württemberg und Hessen der Fall ist.

Hinsichtlich der weiblichen Gefangenen ist bereits ein Organ vorhanden, welches wohl — wie sein hoher Erfolg auf ähnlichen Gebieten beweist — die Schutzthätigkeit für Entlassene am besten vollführen könnte, nämlich der unter dem Protektorat Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin stehende Badische Frauenverein, der dem Vernehmen nach selbst schon diesem Gedanken näher getreten war. Die von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft begründeten Gefängnis-Frauenvereine⁴⁾ haben schöne Leistungen aufzuweisen und es bedarf nicht der Ausführung, daß Frauenhände und Frauenarmen bei weiblichen Gefangenen mehr wirken können. Der Frauenthätigkeit kann allenfalls auch die für die Schutzvereine sonst wohl nicht passende Aufgabe zufallen, das Elend der Familien Inhaftirter zu lindern, wenn man diese Aufgabe überhaupt, wie in manchen Ländern geschieht, mit der Schutzthätigkeit vermengen will; in Wahrheit liegt hier ein ganz verschiedener Zweck vor; denn das Schutzwesen soll nur den oft so schweren Rücktritt des reuigen Gefangenen in die bürgerliche Gesellschaft erleichtern und damit den Rückfall in das Verbrechen verhüten, dem Grunde nach aber mit dem Armenunterstützungswesen nichts gemein haben — man würde mit Recht vom Standpunkte des letzteren einwenden können, daß es oft hierzu würdigere Personen gäbe.

Eine besondere, auch von Frauen geleitete Schutzthätigkeit besteht in dem sogenannten Magdalenen-Werke, d. i. der Besserung gefallener Mädchen, welche in neuerer Zeit auch in Baden Eingang gefunden hat, wohl auch nur zu Versuchen im Kleinen geeignet ist.

Die Zuweisung Entlassener an Vereine oder mit der Sache sich befassende Einzelpersonen und Anstalten wird zur Vermeidung unnützer Opfer stets nur im Falle von Anzeichen der Besserung und in der Voraussetzung erfolgen können, daß der Gefangene selbst, eine Wohlthat darin erkennend, darum bittet. Die Gefangenen befinden sich indessen über das Schutzwesen oft im Irrthum und verwechseln es mit der Polizeiaufsicht, namentlich da wo die Vereinsorganisation thatsächlich nur auf den Beamten beruht. Wohl wird die höchst werthvolle und regulierende Mitwirkung der Amtsvorstände und Polizei-Amtmänner so wenig als die der Richter und Gefängnisvorstände jemals entbehrt werden können. Gleichwohl aber ist das Bestreben nöthig, eine breitere Grundlage durch Beizug Aller, denen ein Interesse für die Sache eingefloßt werden kann, zu erlangen. Weniger fast als die Geber kommen dabei die Fürsorger in Betracht, welche die persönliche Mithilfe der Unterbringung und Aufsicht übernehmen. Von den Laien werden insbesondere Kreis- und Ortsvorstände, sowie Bezirksräthe als einflußreiche Männer für die Sache zu gewinnen sein. Die Geistlichkeit dürfte gewiß gerne einen Anlaß ergreifen, um sich der mit der

Seelsorge eng zusammenhängenden Schutzthätigkeit anzunehmen; in den Centralanstalten wird in dieser Hinsicht jetzt schon Treffliches geleistet und es ist wohl zu hoffen, daß — wie in anderen Staaten bereits geschehen — die leitenden Organe der Landeskirchen dem Klerus allgemein die Sache umso mehr anempfehlen werden, als von geistlicher Seite selbst auch bei uns der Angelegenheit mehrfach schon Aufmerksamkeit zugewendet wurde.⁵⁾ Es wird hier um so leichter gewirkt werden können, als die im Gang befindliche Wiederherstellung der Seelsorge in den Amtsgefängnissen reichlich Gelegenheit zum Besuche der Gefangenen und damit zur Vorbereitung späterer Fürsorge gewähren wird. Die Mitwirkung der Geistlichkeit ist namentlich wo ein Verein nicht besteht oder doch nicht zur vollen Entfaltung kommt, so in vielen Landorten wegen Uebernahme der Fürsorge oft unentbehrlich.

Die Finanzierung des Unternehmens erscheint nicht als besonders schwierig. Wie erwähnt, liegt auf der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit oft das Hauptgewicht. Gaben baaren Geldes an die Schutzbefohlenen werden thunlichst zu vermeiden und es wird besser gleich das zu geben sein, was ohnedies mit dem Geld angeschafft werden müßte, so namentlich Handwerkszeug und Arbeitsstoffe, Kleidung, Auswanderungspoliceen. Ein Verwaltungsaufwand wird — abgesehen vielleicht von einer kleinen Ausgabe für einen Bediensteten der Centralleitung und von Kanzleibedarf — nicht entstehen, da nur Ehrenämter geschaffen werden können.

Außer den Zinsen der noch vorhandenen Kapitalien kommen die Vereinsbeiträge in Betracht und es dürfte vielleicht versucht werden, auch eine jährliche Kirchenkollekte einzurichten, sowie aus milden Stiftungen und sonst⁶⁾ Zuschüsse zu erlangen; so wird seitens der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaften, welche auch in Baden gemeinnützigen Zwecken schöne Gaben widmet, in Hessen für das Schutzwesen jährlich ein hoher Beitrag geschenkt; auch gestattet unser Gesetz über Gemeindeparassen⁷⁾ die Verwendung von Ueberschüssen zu solchen Zwecken und man darf aus der Einsicht der Gemeindebehörden und Verwaltungsräthe die sichere Ueberzeugung schöpfen, daß eine mäßige Jahrespende hieraus nicht verjagt wird. (Schluß folgt.)

¹⁾ Die evangelische Diözesansynode Schopfheim hat dies bereits 1850 beantragt; auch wirkten verwandte Gesichtspunkte mit, als die beiden Oberkirchenbehörden sodann 1853 die Einrichtung der Amtsgefängnis-Seelsorge betrieben. Eine warme Empfehlung empfing das Schutzwesen auch von der 28. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands; in der Diskussion, an der sich auch der Vorstand des betreffenden Ausschusses, Frhr. v. Bodman, betheiligte, hob Windthorst hervor, ein konfessioneller Charakter des Vereins sei wegen des notwendigen Zusammenwirkens Aller durchaus zu vermeiden. Eine rein konfessionelle Regelung der Schutzthätigkeit besteht auch nur in Oldenburg, wo sie nämlich den Kirchengemeinde-Räthen aufgetragen ist.

²⁾ Die Karlsruher Loge Leopold zur Treue hat z. B. schon mehrfach Beiträge hierfür gegeben.

³⁾ Vom 9. April 1880 (Ges.-u. V.D.Vl. S. 109 ff.) vgl. § 15.

Vom Bächtischen.

Die Revision der Lutherischen Bibelübersetzung. Von Lic. th. Ernst Kühn, Konsistorialassessor und Diakon in Dresden. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. Als Mitarbeiter an der Revision der Lutherischen Uebersetzung des alten Testaments hat der geschätzte Verfasser in öffentlichen Vorträgen über das Revisionswerk berichtet, die er nun dem Drucke übergibt, in der Hoffnung, daß seine Mittheilungen dazu beitragen, dem im nächsten Jahre erscheinenden Probeband der revidirten Lutherbibel den Weg zu bereiten.

Goethe und kein Ende. Rede bei Antritt des Rektorats der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 15. Oktober 1882 gehalten von Emil du Bois-Reymond. Leipzig Verlag von Veit und Comp. Preis M. 1.20.

Aus dem Leben des Dr. Aloys Henhöfer, weiland römischer Priester, späteren evangelischen Pfarrers zu Spöck und Staffort. Ein Beitrag zur Geschichte des religiösen Lebens in der evang. Landeskirche Badens seit den letzten 40 Jahren. Von Emil Frommel. Zweite wohlfeile Ausgabe. Mit dem Portrait Henhöfers. Darmen, Verlag von Hugo Klein.

Zeitschrift für bildende Kunst. Mit dem Beiblatt: „Kunst-Chronik“. Herausgegeben von Prof. Dr. Carl von Lützow, Bibliothekar der k. Kunst-Akademie in Wien. Leipzig. Verlag von E. A. Seemann. 17. Jahrgang. Heft 12 enthält: Preller und Goethe. Von A. Dürr. Die internationale Kunstausstellung in Wien. IV. Frankreich. — Belgien. Von J. Kršnjavi. Der Salon von 1882. (Schluß.) Von A. Baigüeres. Liebeszauber. Flandrische Gemälde aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von H. Lüde. Bibliographie der Handschriften Lionardo's (Fortsetzung.) Von J. B. Richter. Notizen: Rembrandts Anatomie des Dr. Deymann. Helldamm der Rumanen. Gemälde von Vera. Rückkehr des Soldaten. Gemälde von Bellangé. — Kunst-beilagen und Illustrationen. Helldamm der Rumanen. Nach dem Gemälde von A. Vera radirt von Fr. Böttcher. Porträt des Präsidenten Grévy. Nach dem Gemälde von Bonnat in Holz geschnitten von R. Berthold. Die Geburt der Venus. Nach dem Gemälde von Bouguereau in Holz geschnitten von J. P. Trambauer. Der Liebeszauber. Federzeichnung von L. Schulz nach einem flandrischen Gemälde aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Rückkehr des Soldaten. Nach dem Gemälde von S. Bellangé radirt von L. Schulz.

Klassiker-Bibliothek der bildenden Künste, bearbeitet von J. E. Wessely. Leipzig, Bruno Lemme. Preis per Heft 60 Pf. Heft 9. Klassiker der Plastik. Antike Plastik 3. Heft 10. Klassiker der Malerei. Venezianische Schule 4. Um den mehrfach ausgesprochenen Wünschen der geehrten Subskribenten, baldigst einen kompletten Band besitzenden zu haben, nachzukommen, haben sich Herausgeber und Verlagsbuchhandlung entschlossen, die „Venezianische Schule“ möglichst hintereinander und ebenso die „Antike Plastik“ erscheinen zu lassen. Es werden dann folgen „Deutsche Schule“, Flämische Schule (Lutas von Leyden etc.).

¹⁾ Für die Züchtlinge speziell ist das Rückfallsverhältnis procentual noch erheblich stärker.

²⁾ Vergl. Verordnung vom 11. Februar 1880, die Anschaffung von Kleidungsstücken für Verhaftete betreffend (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 27).

³⁾ Die Arbeitsbelohnung beträgt für das volle Tagewerk (sonst wird keine gegeben) 3—10 Pf. und für Mehrarbeit nochmals 3—10 Pf. Der letzte Jahresdurchschnitt in den badischen Centralanstalten ergibt die Erarbeitung von 13 Mark auf den Kopf.

⁴⁾ Vergl. Führung im 6. Vereinshefte (1880) des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen S. 10. Dieser Mißerfolg ist um so beachtenswerther, als das Schutzwesen sonst vortrefflich eingerichtet wurde. Vergl. darüber die Schrift Duportiaux's da patronage des condamnés libérés (in den Verhandlungen der Belgischen Akademie von 1858). Auch der Stockholmer Gefängnis-Verein von 1878 betonte die Nothwendigkeit, den offiziellen Charakter der Schutzthätigkeit zu meiden, damit sie nicht von den Entlassenen mit der Polizeiaufsicht verwechselt werde und damit sie einen breiten Boden gewinne.

⁵⁾ Vergl. den 49. Jahresbericht dieser Gesellschaft (1875/76) S. 15 ff. Auch der 1878er Stockholmer Gefängnis-Verein empfahl den Beizug der Frauenthätigkeit für das Schutzwesen.

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

Paris, 23. Nov. Wochenanweis der Bank von Frankreich gegen den Status vom 16. Nov.: Barbestand in Gold - 5,142,000 Fr., Barbestand in Silber - 9,572,000 Fr., Portefeuille - 132,000 Fr., Banknoten-Umlauf - 10,895,000 Fr., laufende Rechnungen d. Priv. - 14,364,000 Fr., Guthaben des Staatschatzes - 28,986,000, Vorkäufe auf Barren - 3,547,000 Fr. Verhältnis des Notenumlaufs zum Barvorrath 75.07.

31. Dezember vergüten und folglich 94 Proz. netto dafür zahlen. Die am 23. d. M. zu Waahäufel abgehaltene Generalversammlung der Badischen Zuckerfabrik beschloß die Verteilung einer Dividende von 100 M. per Aktie ad 500 fl. = 11 1/2 Proz. nach dem Antrage des Verwaltungsrathes. Dem Reservefond werden 361,000 M. zugewiesen, 74,000 M. zu außerordentlichen Abschreibungen verwendet und 35,000 M. auf neue Rechnung übertragen.

gen loco hiesiger 14.30, per Novbr. 14.40, per März 14.30, per Mai - . . . Rüßöl loco mit Faß 35.20, per Mai 33.90. Safer loco 15. - . . . Bremen, 23. Nov. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.50, per Dez. 7.55, per Jan. 7.95, per Jan.-März 8.05. Rubig. Amerikan. Schweinefett Bilcor (nicht verzollt) 64.

Frankfurter Kurse vom 23. November 1882.

Table with multiple columns listing various stocks and bonds, including Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and other financial instruments with their respective prices and yields.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft. Direkte Post-Dampfschiffahrten Hamburg-New-York, Hamburg-Sant-Mexico, August Bolten, Wm Miller's Nachf. in Hamburg. Die Direction.

Öffentliche Aufforderung. Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Bagen, Bezirksamts Einsheim, betr. Diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten seit länger als dreißig Jahre in den hiesigen Büchern eingeschrieben sind, werden auf Grund der Verordnung vom 31. Januar 1874, Gef.-u. Verord.-Bl. 1874, Nr. 5, und vom 19. September 1879, Gef.-u. Verord.-Bl. 1879, Nr. 44, hiermit aufgefordert, die Erneuerung derselben innerhalb sechs Monaten bei dem hiesigen Gewähr- u. Pfandgericht zu beantragen, da im Unterlassungs-falle die Einträge nach Umlauf dieser Frist gemäß § 20 der citirten Verordnung gestrichen werden.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung. R.907.2. Nr. 7668. Freiburg. Die Ehefrau des Metzgers Albert Adersmann, Marie, geb. Wederle von Staufen, z. Zt. hier wohnhaft, vertreten durch Rechtsanwalt Marbe, klagt gegen ihren Ehemann, z. Zt. an unbekanntem Orten, auf Grund zerrütteter Vermögenslage, auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf Mittwoch den 21. Februar 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

3. Plan 16, Nr. 4371 - 36 Ar 79 Mtr. Bischofswiese, cf. Graben, af. Weg. 4. Plan 15, Nr. 4489 - 9 Ar 64 Mtr. Steinader, Ader, cf. Weg, af. Aufhöfer. 5. Plan 18, Nr. 5758 - 7 Ar 69 Mtr. Stöcker Ader, cf. Aufhöfer, af. Krollen, Wendelin Ehefrau. 6. Plan 18, Nr. 5770 - 7 Ar 76 Mtr. Schneckenbühl, Ader und Rain, cf. Weg, af. Daffener, Johann Adam. 7. Plan 18, Nr. 5809 - 8 Ar 73 Mtr. Schneckenbühl Ader, cf. Martin Stier, af. Martin Hohenfuß. 8. Plan 18, Nr. 5811 - 4 Ar 59 Mtr. Schneckenbühl Ader, cf. Martin Hohenfuß, af. Susanna Foth. 9. Plan 18, Nr. 5857 - 3 Ar 60 Mtr. bei der Mühle-Wiese, cf. Heinrich Geis, af. Albert Schmitt. 10. Plan 19, Nr. 6490 - 9 Ar 78 Mtr. Sichelbrunnen Wiese, cf. Franz Josef Kraus I. Ehefrau, af. Johann Hohenfuß. Bruchsal, den 17. November 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Rittelmann.